



HVBG

HVBG-Info 17/2001 vom 29.06.2001, S. 1632 - 1633, DOK 557

Insolvenzantrag eines SV-Trägers - Beschluss des OLG Dresden vom 28.08.2000 - 7 W 1396/00

Insolvenzantrag einer Einzugsstelle für Sozialversicherungsbeiträge - Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Insolvenzgrundes (§§ 4, 14 Abs. 1 InsO; § 294 ZPO; §§ 22, 28f, 28h Abs. 1 SGB IV);

hier: Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Dresden vom 28.08.2000 - 7 W 1396/00 -

Das OLG Dresden hat mit Beschluss vom 28.08.2000 - 7 W 1396/00 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Stellt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (hier: Einzugsstelle für Sozialversicherungsbeiträge) einen Insolvenzeröffnungsantrag, reicht es zu dessen Begründung aus, wenn sie einen Kontoauszug in Form einer geordneten Zusammenstellung der offenen Forderungen vorlegt, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände vorliegen. Dies ist in Ansehung der besonderen Bindung öffentlich-rechtlicher Körperschaften an gesetzliche Vorgaben genügend, um die Forderung glaubhaft zu machen. Leistungsbescheide, Beitragsnachweise und Vollstreckungsanordnungen müssen jedenfalls nicht vorgelegt werden.
2. Die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners ist im Regelfall glaubhaft gemacht, wenn dieser über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten Arbeitgeberanteile nicht an den Sozialversicherungsträger abgeführt hat (Anschluß OLG Celle, 9. Februar 2000, 2 W 101/99, ZInsO 2000, 239).

Zum Sachverhalt:

Die Gläubigerin, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die für den Einzug von Sozialversicherungsbeiträgen zuständig ist, beantragte mit Schreiben vom 2.5.2000 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin. Zur Begründung verwies sie unter Beifügung eines Kontoauszugs und einer weiteren Aufstellung, aus welcher die betroffenen Arbeitnehmer ersichtlich sind, darauf, dass die Schuldnerin nach zum Teil erheblich verzögerten Zahlungen für Mai und Juni 1999 ab Juli 1999 bis März 2000 Sozialversicherungsbeiträge zuzüglich Mahngebühren, Säumniszuschlägen und Kosten in einer Höhe von insgesamt 43.181,21 DM nicht entrichtet habe. Auf Grund dieser Beitragsrückstände sei eine Zahlungsunfähigkeit gegeben. Die Schuldnerin verfüge nicht über die erforderlichen Geldmittel und sei auch nicht in der Lage, sich diese kurzfristig zu beschaffen. Das AG Chemnitz hat den Antrag der Gläubigerin mit Beschluss vom 11.7.2000 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es darauf verwiesen, dass der Insolvenzgrund nicht glaubhaft gemacht worden sei. Allein

die Nichtzahlung fälliger Beiträge, auch über einen längeren Zeitraum hinweg, sei nicht ausreichend, um die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Gegen diesen am 17.7.2000 zugestellten Beschluss hat die Gläubigerin mit am 20.7.2000 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz Beschwerde eingelegt und zur Begründung unter Verweis auf einschlägige Entscheidungen ausgeführt, dass es im Rahmen der Glaubhaftmachung des Insolvenzgrunds der Vorlage einer Fruchtlosbescheinigung eines Vollstreckungsbeamten nicht bedürfe, wenn glaubhaft gemacht werde, dass über einen Zeitraum von sechs Monaten hinweg die Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt worden seien. Das LG Chemnitz hat mit Beschluss vom 28.7.2000 die Beschwerde der Gläubigerin zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ebenfalls darauf verwiesen, dass die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden sei. Die Nichtabführung stelle lediglich ein Indiz für die Zahlungsunfähigkeit dar, welches für sich gesehen noch nicht ausreichend sei. Hinzutreten müssten vielmehr weitere Umstände.

Gegen den am 10.8.2000 zugestellten Beschluss legte die Gläubigerin mit am 15.8.2000 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz weitere Beschwerde ein und beantragte deren Zulassung.

Das Rechtsmittel führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

II.

2. a) Das LG hat die Anforderungen an die Glaubhaftmachung der in § 14 I InsO normierten Voraussetzungen überspannt. Die über die Verweisung des § 4 InsO heranzuziehende Vorschrift des § 294 ZPO lässt für die Glaubhaftmachung eine unter der Schwelle des vollen Beweises liegende überwiegende Wahrscheinlichkeit ausreichen. Als Mittel der Glaubhaftmachung sind dabei grundsätzlich die allgemeinen, allerdings im Hinblick auf den Eilcharakter des Insolvenzverfahrens notwendigerweise präsenten Beweismittel der ZPO sowie die eidesstattliche Versicherung zugelassen. Bei einem Insolvenzeröffnungsantrag einer Behörde ist jedoch wegen ihrer Pflicht zur Objektivität und Unparteilichkeit anerkannt, dass an eine Glaubhaftmachung ihres Vortrags geringe Anforderungen zu stellen sind. Hier kann schon der gestellte Antrag als Glaubhaftmachung ausreichend sein. Diese geringeren Anforderungen gelten auch für die rechtliche Behandlung von Insolvenzanträgen eines Gläubigers, der als Körperschaft des öffentlichen Rechts Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach dem SGB IV einzieht (vgl. nur Uhlenbruck, RPfleger 1981, 377 (378); OLG Köln, NJW-RR 2000, 427 = NZI 2000, 78).

b) Unter Berücksichtigung dieses Ausgangspunkts hat die Gläubigerin zunächst ihre Forderungen hinreichend glaubhaft gemacht. In dem vorgelegten Kontoauszug und der weiteren Aufstellung, aus welcher die Versicherten ersichtlich sind, ist die Zusammensetzung der Forderung im Einzelnen nachvollziehbar dargestellt. Auch ist der Kontoauszug als Mittel der Glaubhaftmachung geeignet. Zwar ist grundsätzlich auch bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Behörden der Vortrag durch die Vorlage etwa von Leistungsbescheiden, Beitragsnachweisen und Vollstreckungsanordnungen glaubhaft zu machen. In Bezug auf Krankenkassen, zu deren amtlicher Tätigkeit nach § 28 h I SGB IV der Einzug der Beiträge zur Gesamtsozialversicherung gehört, sind jedoch Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Beitragsforderungen

entstehen gem. § 22 I SGB IV, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ohne dass es der Festsetzung durch einen Leistungsbescheid bedarf. Grundlage des Einzugs der Beiträge sind hier die Beitragsnachweise der Arbeitgeber (§ 28 h III SGB IV), die gem. § 28 h III 5 SGB IV für Zwecke der Beitreibung als Leistungsbescheide gelten. Stellt eine Krankenkasse daher ausgehend von den Beiträgen unter Berücksichtigung von Nebenforderungen - wie vorliegend geschehen - die offene Forderung geordnet zusammen, ist mangels entgegenstehender Anhaltspunkte grundsätzlich davon auszugehen, dass die Zusammenstellung nicht fiktiver Art ist, sondern von den Beitragsnachweisen ausgeht und die Zahlungseingänge zutreffend wiedergibt. Unter Berücksichtigung der besonderen Bindung der Gläubigerin als öffentlich-rechtliche Körperschaft an gesetzliche Vorgaben ist, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, die Vorlage eines solchen Kontoauszuges als Mittel der Glaubhaftmachung ausreichend (OLG Naumburg, NZI 2000, 263; vgl. auch OLG Köln, NJW-RR 2000, 427 = NZI 2000, 78).

c) Entgegen der Ansicht des AG wie auch des LG hat die Gläubigerin auch die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin in einem hinreichenden Maße glaubhaft gemacht.

aa) Das LG verweist zwar zutreffend darauf, dass nach einem Teil der Literatur allein die Nichtabführung der Sozialversicherungsbeiträge auch über einen längeren Zeitraum hinweg noch nicht zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit schließen lässt (Kirchhof, in: Heidelberger Komm. z. InsO, § 14 Rdnr. 11; LG Halle, ZIP 1993, 1036). Das Argument, es könne insoweit auch lediglich eine bloße Zahlungsunwilligkeit vorliegen, vermag jedoch ein derartiges Ergebnis in aller Regel nicht zu tragen. Zu berücksichtigen ist vielmehr die Erfahrungstatsache, dass die Nichtabführung der Sozialversicherungsbeiträge in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle erst dann erfolgt, wenn der Schuldner überhaupt nicht mehr in der Lage ist, noch irgendwelche Verbindlichkeiten zu bedienen (OLG Celle, NZI 2000, 214). Bestätigt wird dies zudem durch die strafrechtliche Sanktion des § 266 a StGB wie auch die damit verknüpfte zivilrechtliche Einstandspflicht des Geschäftsführers nach § 823 II BGB. Gerade diese Rechtsfolgen lassen das Vorliegen einer bloßen Zahlungsunwilligkeit in aller Regel, insbesondere aber bei einer monatelangen Nichtabführung der Sozialversicherungsbeiträge fern erscheinen. Hinzu tritt der Gesichtspunkt, dass übersteigerte Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Zahlungsunfähigkeit gerade dem Ziel der InsO, die Quote der abgelehnten Verfahren zu verringern, zuwiderläuft. Wird dem Sozialversicherungsträger trotz eines sich über einen langen Zeitraum erstreckten Zahlungsverzugs des Schuldners die Sachprüfung des Insolvenzantrags verwehrt, weil er keine Fruchtlosbescheinigung vorlegen kann, so wird in einer vermeidbar großen Anzahl von Fällen die Abweisung mangels Masse die Folge sein (OLG Celle, NZI 2000, 214).

bb) Unter Berücksichtigung dieses Ausgangspunkts genügt es für die Glaubhaftmachung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners in aller Regel, wenn dieser über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten die Arbeitgeberanteile nicht an den Sozialversicherungsträger abführt (OLG Köln, NJW-RR 2000, 427 = NZI 2000, 78 = ZInsO 2000, 43; OLG Celle, NZI 2000, 214).

(Mitgeteilt von Richter am OLG W. Sternal, Köln)

Fundstelle:
NZS 2001, 264-265

